



Hinweise

ALG- International





Hinweise zum Vordruck „Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III“

Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine Bescheinigung für die Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Sie ist notwendig für Entscheidungen über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines Staates, der von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. Die Bundesagentur für Arbeit ist nach der Durchführungsverordnung zu dieser Verordnung zur Bescheinigung der Daten verpflichtet. Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III kann nicht herangezogen werden, um einen deutschen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu prüfen. Hierfür ist weiterhin die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III zu verwenden.

Um unnötige Rückfragen und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass

- der im Schreiben der Agentur für Arbeit angeforderte Zeitraum bescheinigt ist,
- der Ausdruck der Arbeitsbescheinigung vollständig ist,
- alle Fragen vollständig beantwortet sind und
- die Arbeitsbescheinigung mit Firmenstempel und Unterschrift versehen ist.

Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung Sie nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet sind.

Im Hinblick auf den Urkundencharakter der Arbeitsbescheinigung sind die einzelnen Seiten zusammenzuheften und zusätzlich auch die Seiten 1 – 4 der Bescheinigung mit dem Firmenstempel zu versehen.

Auf der Arbeitsbescheinigung sind nur die für den Regelfall erforderlichen Angaben vorgesehen, um den Umfang der Bescheinigung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Notwendige weitere Angaben werden im Einzelfall gesondert erfragt.

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis (Ziffer 3)

Im Gegensatz zur Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (nationales Recht) ist bei der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III (europäisches Recht) nicht generell die letzten fünf Jahre des Beschäftigungsverhältnisses, sondern der im Schreiben der Agentur für Arbeit angegebene Zeitraum zu bescheinigen. Hintergrund hierfür ist, dass die ausländischen Versicherungsträger jeweils unterschiedlich lange Versicherungs- und Beschäftigungszeiten benötigen, um über den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu entscheiden.

Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit (Ziffer 6)

Als vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit ist die tatsächliche regelmäßige Arbeitszeit maßgeblich, die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer gegolten hat. Sie ändert sich nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt, ist die während der bescheinigten Lohnabrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit anzugeben oder der Arbeitsbescheinigung eine nach Wochen differenzierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers beizufügen.

Abweichungen betreffen Änderungen der tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeit.

Die angegebene Arbeitszeit kann sich z. B. durch geänderte tarifliche Bestimmungen ergeben haben oder mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer war eine längere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die tarifliche vereinbart. Es kommt auf die Arbeitszeit an, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich abgeleistet hat. Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV), beträgt die Arbeitszeit für diese bescheinigten Zeiträume 0 Stunden/Woche.

Angaben zum Entgelt (Ziffer 7)

1. Bescheinigung der Abrechnungszeiträume

Bitte bescheinigen Sie die vollen Abrechnungszeiträume der letzten 24 Monate der Beschäftigung (z. B. Beschäftigung 01.01.2010 – 30.04.2014, zu bescheinigen ist grundsätzlich der Zeitraum 01.05.2012 – 30.4.2014). Bescheinigen Sie Lohnabrechnungszeiträume, die erst nach dem Ausscheiden vollständig abgerechnet wurden oder ohne jegliche Zahlung von Arbeitsentgelt bitte nicht, es sei denn, die Zahlung abgerechneter Arbeitsentgelte unterblieb wegen Zahlungsunfähigkeit. Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen des Bezuges von Krankengeld bitte nur die vor der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte bescheinigen. Bei unbezahlten Arbeitstagen (in einem Abrechnungszeitraum) ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, für den kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, anzugeben.

2. Steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Einzutragen ist das steuerpflichtige Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts

- bei Kurzarbeit und Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saisonkurzarbeitergeld) oder
- bei Bezug einer vertraglich vereinbarten Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld (z.B. Überbrückungsgeld im Gerüstbaugewerbe oder Arbeitsentgelt aufgrund angesparter Arbeitszeitguthaben).

Bei Transferkurzarbeitergeld ist als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt nur das Entgelt zu bescheinigen, das vertraglich (mit der Transfergesellschaft) vereinbart ist. Sollte anlässlich des Wechsels in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit ein vermindertes Bruttoarbeitsentgelt vereinbart worden sein, ist dieses verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

Die jeweilige - ggf. auch anteilige - Beitragsbemessungsgrenze darf nicht beachtet werden.

Was gehört zum steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelt (vgl. §§ 2, 8 und 19 EStG, Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrem Finanzamt):

Zum steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelt gehören alle Einnahmen (in Geld oder Geldeswert), die der Arbeitnehmer/dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zufließen.

Einnahmen, die nicht in Geldeswert bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen etc.) sind mit den um die üblichen Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

Erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer jedoch Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht für den Bedarf seiner Arbeitnehmerinnen/seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, so gelten als deren Werte grundsätzlich die um 4 % geminderten Endpreise zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Die sich nach Abzug der von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ermittelten Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Zu den Einkünften in Geld gehören:

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung
- Andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen
- Beiträge und Zuwendungen aus dem Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung sowie die Sonderzahlungen an eine derartige Versorgungseinrichtung

Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen sind nicht unter Ziffer 7, sondern nur unter Ziffer 8.4 zu bescheinigen.

Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum für eine Zeit kein Arbeitsentgelt erhalten, so ist dieser Zeitraum unter Ziffer 3.2 einzutragen.

Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsphase und Freistellungsphase (§ 7 Abs. 1a SGB IV):

- Bitte für die Arbeitsphase das gesamte versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bescheinigen - einschließlich des für die Freizeitphase zurückgestellten Arbeitsentgelts (Wertguthaben). Für die Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz bitte nur das tatsächlich gezahlte, versicherungspflichtige Arbeitsentgelt angeben.
- Für Zeiten der **Freistellung** bitte das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) bescheinigen.
- Außer Betracht bleibt das Wertguthaben, das nicht für die Freistellung verwertet werden konnte und ausbezahlt wurde („Störfall“).

Altersteilzeitvereinbarung:

Wurde Altersteilzeitarbeit mit Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung geleistet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz), bitte nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungsleistungen) bescheinigen. Erfolgte die Altersteilzeitarbeit bei flexibler Gestaltung der Arbeitszeit mit Arbeitsphasen und Freistellungsphasen sind die Angaben wie unter „Flexible Arbeitszeitgestaltung“ angegeben, vorzunehmen.

Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2012:

War die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung ab dem 01.01.2008 vermindert, bitte für die Lohnabrechnungszeiträume bis 31.03.2012 das Arbeitsentgelt eintragen, das ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt worden wäre. Dieses Arbeitsentgelt ist auch anzugeben, wenn innerhalb der Kurzarbeit Zeiten der Beschäftigungssicherung vorlagen. Für Zeiten, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert war oder in denen die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgedehnt wurde, gilt die Sonderregelung nicht.

04/2018

Für Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe: Monatliche steuerpflichtige Durchschnittsheuer.

Bitte erfassen Sie sämtliche Einmalzahlungen und sonstige Zahlungen ausschließlich unter Punkt 7 „Angaben zum Arbeitsentgelt“ in der Spalte „Sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“.

Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung (Ziffer 8)

1. Solche Leistungen sind insbesondere **Arbeitsentgelt** über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, **Urlaubsabgeltungen** und **Abfindungen**, **Entschädigungen** oder **ähnliche Leistungen** wegen der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses. Auch der Verzicht des Arbeitnehmers auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ist hier anzugeben. Zusätzliche Hinweise zu den einzelnen Leistungen sind in den Hinweiskästen unter dieser Ziffer abgedruckt.

Beispiele:

Es ist noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig; das Beschäftigungsverhältnis ist beendet, nicht aber das Arbeitsverhältnis.

Hinweis:

Haben Sie „ungewiss“ angekreuzt, wird zu gegebener Zeit um die Übersendung einer berichtigten Arbeitsbescheinigung gebeten.

2. **Arbeitsentgelt** über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus ist z. B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch oder Abgeltung durch Abfindung zuzahlen.

3. **Urlaubsabgeltung:** Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bitte beachten Sie, dass die Urlaubsabgeltung nicht unter Ziffer 7 zu bescheinigen ist.

4. Zu **Abfindungen**, **Entschädigungen** und **ähnlichen Leistungen** zählen z. B. auch eine vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abgeschlossene oder erhöhte private (Renten-)Versicherung oder betriebliche Altersversorgung, Aufstockungsbeträge, Sachbezüge. Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder, Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ohne Bedeutung sind Bezeichnung und Rechtsgrundlage der Zuwendung, durch wen (z. B. einen Dritten) sie gewährt wird, ob sie unmittelbar an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder über einen Dritten zu ihren/seinen Gunsten gezahlt wird oder ob sie in Raten oder einer Summe gezahlt wird. Für die Zugehörigkeit zu demselben Betrieb/Unternehmen ist bei Zweifeln von den Grundsätzen auszugehen, nach denen bei der Ermittlung der Kündigungsfrist Arbeitsverhältnisse demselben Betrieb/Unternehmen zugeordnet werden (s. § 622 BGB oder die einschlägige (tarif-)vertragliche Regelung). Ggf. bitte einen Hinweis bei **Ziffer 10** anbringen.

Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich die auf die Abfindung entfallenden Steuern, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen.

Bitte beachten Sie, dass Abfindungen, Entlassungsentschädigungen und ähnliche Leistungen nicht unter Ziffer 7 zu bescheinigen sind.

Sind Sie sich mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer darüber einig, dass sie/er ihr/sein Erwerbsleben fortsetzt, tragen Sie die Zahlungen bitte unter Ziffer 8.4 (Abfindung u. a.) ein.

Angaben zur Kündigungsfrist (Ziffer 9)

Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister.

Die Frage ist auch zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war (ggf. vertragliche Grundlage beifügen).

Sonstige Hinweise des Arbeitgebers (Ziffer 10)

Das Feld soll dem Arbeitgeber insbesondere ermöglichen, auf Zweifel beim Ausfüllen der Arbeitsbescheinigung hinzuweisen. Das Feld kann auch für ergänzende Eintragungen zu einzelnen Fragen der Arbeitsbescheinigung oder für sonstige Informationen verwendet werden.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, Stempel, Unterschrift (Ziffer 11)

Die Angabe der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners bzw. des Geschäftszeichens erleichtert telefonische Rückfragen oder die Zuordnung des Schriftwechsels. Bitte machen Sie kenntlich, zu welcher Tageszeit evtl. Rückfragen erfolgen sollten, wenn die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner nicht ganztags erreichbar ist. Mit der Unterschrift des Arbeitgebers wird auch die Beachtung dieser Hinweise erklärt.